



Im Juni informiert unser Update Heilberufe über Selbständigkeit bei Ärzten im Rettungsdienst, freiberufliche Urlaubsvertretungen sowie die Abschreibungsfähigkeit der Vertragsarztzulassung (Quelle: DATEV Ärzteberatung).

Selbständigkeit bei Ärzten im Rettungsdienst

Seit 11. April 2017 (s. BGBl 2017-I-S.787) gibt es endlich Rechtsicherheit für nebenberufliche, selbständige Notärzte im Rettungsdienst. Im § 23 c Abs. 2 SGB IV ist nun festgelegt, dass eine solche Tätigkeit in zwei Fällen nicht beitragspflichtig ist. Dann nämlich, wenn diese neben einer Beschäftigung mit mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder einer Tätigkeit als niedergelassener Arzt/Arzt in privater Niederlassung ausgeübt wird.

Dies gilt jedoch nur für Neuverträge (!), die nach dem 11.4.2017 geschlossen wurden. Ungeklärt ist, ob die Regelung greift, wenn bisherige Verträge aufgelöst und anschließend ein Neuvertrag geschlossen wird. Eine baldige Stellungnahme von Seiten der Sozialversicherung ist sicherlich wünschenswert.

Freiberufliche Urlaubsvertretung

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 21. Februar 2017 (Az.: L-11-R-2433/16) entschieden, dass eine Radiologin freiberuflich Urlaubsvertretungen in einer Gemeinschaftspraxis übernehmen kann. Entscheidend für das Urteil war, dass sie in keinem persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Praxisinhaber stand. Die Radiologin befundete in den Praxisräumen radiologische Untersuchungen. Sie war weder in Dienstpläne, Dienstbesprechungen noch in Urlaubsplanungen aufgenommen. Somit war sie nicht in die Organisation der Praxis eingegliedert.

Die Entscheidung wäre wahrscheinlich anders ausgefallen, wenn die Ärztin Sprechstunden abgehalten hätte. Dann erfolgt nämlich in der Regel eine organisatorische Eingliederung in den Praxisablauf. Dies entspricht auch der Praxiserfahrung bei ähnlichen Statusfeststellungsverfahren. Die Mandanten sollten ein Klageverfahren nicht scheuen, da dieses restriktive Verhalten durch den Sozialversicherungsträger nicht toleriert werden darf.

Abschreibungsfähigkeit der Vertragsarztzulassung

Der BFH hat in zwei Urteilen vom 21.02.2017 (Az.: VIII-R7-/14 und VIII-R-56/14) die bisherige Rechtsauffassung zur Vertragsarztzulassung bestätigt. Aus Praktikabilitätsgründen ist die Vertragsarztzulassung kein eigenständiges immaterielles Wirtschaftsgut. Sie stellt einen untrennbaren Bestandteil des erworbenen Praxiswerts dar. Auch ein Zuschlag zum Verkehrswert rechtfertigt keine gesonderte Bewertung.

Wird jedoch die Vertragsarztzulassung zum Gegenstand des Erwerbsvorgangs gemacht, kann ein nicht abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut entstehen. Dies sei insbesondere

dann der Fall, wenn folgende Merkmale vorliegen:

- Die Patientenkartei geht nicht an den Käufer über.
- Es findet eine Sitzverlegung statt.
- Es wird kein nennenswertes Anlagevermögen übernommen.
- Die Übernahme von Personal und Dauerschuldverhältnissen ist ausgeschlossen.

Entscheidend ist jedoch, dass die Feststellungslast für diesen Ausnahmetatbestand bei der Finanzverwaltung liegt und nicht beim Steuerpflichtigen.

Gerne stehen wir Ihnen für weitergehende Informationen zur Verfügung.

Schöne Sommertage wünscht Ihnen Ihr Team von Knapp, Walz und Partner!



Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Ulmer Str. 297 • 70327 Stuttgart-Wangen • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz